



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.

3. Quartal.

Mittwoch den 14. Juli.

Stück 4.

Bekanntmachungen.

Die diesjährige Militär-Ersatz-Aushebung resp. General-Musterung findet im hiesigen Kreise

Mittwoch und Donnerstag den 4. und 5. August e.

statt und wird zu diesem Behuf die königliche Departements-Ersatz-Commission im Gasthose zum „Thüringer Hofe“ hiersebst zusammentreten.

Den 4. August, früh 6 Uhr, werden die von der Kreis-Ersatz-Commission zu Ganz- oder Halb-Invaliden, zur Ersatz- und Armeereserve designirten Individuen, sowie die von den Truppen als unbrauchbar oder auf Reclamation entlassenen Soldaten und diejenigen einjährigen Freiwilligen, deren Ausstand am 1. October e. abläuft, sofern sie von den Truppentheiler nicht angenommen worden sind, gemustert.

An diesem Tage wird auch über die Reclamationen entschieden.

Den 5. August, von früh 6 Uhr ab, kommen die von der Kreis-Ersatz-Commission zum Train, sowie zum Kriegsdienst in der Linie für gesund befundenen und zu irgend einer der verschiedenen Waffen designirten Mannschaften zur Vorstellung.

Dienstag den 3. August e., Nachmittags 3 Uhr, ebenfalls im Thüringer Hofe, haben sich unter Vorlegung ihrer Gestellungs-Atteste, Wanderbücher und sonstigen Legitimationspapiere, alle diejenigen militairpflichtigen Personen vorzustellen, welche bei der Frühjahrs-Musterung gefehlt haben, oder seit dieser Zeit in den Kreis verzogen sind.

Die Magistrate und Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung den betreffenden Militairpflichtigen, in deren Abwesenheit den Eltern oder Verwandten derselben, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß ein Jeder seinen Impfschein mitzubringen und bei ungehorsamem Ausbleiben, oder falls er zu spät erscheint, zu erwarten habe, daß die gesetzlichen Strafen gegen ihn unnachsichtlich zur Anwendung gebracht werden.

Am zweiten Tage der General-Musterung, also am 5. August, können unter keiner Bedingung Nachgestellter abgefertigt noch nachträgliche Reclamationen angenommen werden.

Merseburg, den 30. Juni 1858.

Der königliche Landrath **Weidlich.**

Ich bringe hiermit in Erinnerung, daß Handlungen der niedern Chirurgie, als: Schröpfen, Aderlassen, Blutegelsen etc., nur von concessionirten Heildienern auf ärztliche Anordnung vorgenommen werden dürfen.

Als Heildienere sind im hiesigen Kreise die Barbierere

- Kniepsch } aus Merseburg.
- Wenzel } aus Merseburg.
- Faudte } aus Merseburg.
- Hoffmann aus Schlettau.

- Rühlmann } aus Dürrenberg.
- Wagner } aus Dürrenberg.
- Treudler aus Leuditz.
- Zöpfel aus Lützen.
- Pilz aus Keuschberg.

concessionirt.

Wer, ohne Heildienere zu sein, sich deren Dienstleistungen unterzieht, wird nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Merseburg, den 7. Juni 1858.

Der königliche Landrath **Weidlich.**

In der heute öffentlich stattgehabten ersten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen:

Lit. A. Nr. 1016 bis 1020, 3991 bis 3995, 4261 bis 4265, 5051 bis 5055, 6251 bis 6255	25 Stück à 1000 Thlr.	über 25,000 Thlr.
Lit. B. Nr. 2661 bis 2670, 5717 bis 5726, 8097 bis 8106	30 " à 500 "	15,000 "
Lit. C. Nr. 4762 bis 4786, 6962 bis 6986	50 " à 200 "	10,000 "
Lit. D. Nr. 10,002 bis 10,051, 15,963 bis 15,971	59 " à 100 "	5,900 "
zusammen 164 Stück		über 55,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar f. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar f. J. fälligen Zinscoupons Serie I. Nr. 7 und 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schulverschreibungen zu genügen, sollen jedoch letztere auf Verlangen schon vom 1. Juli d. J. ab bei den genannten Kassen eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis Ende desjenigen Monats, in welchem die Schulverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 6 bis 8 baar vergütet. Wird eine Schulverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. bis 31. December d. J. eingereicht, so ist der am 2. Januar f. J. fällige Coupon Nr. 6 davon zu trennen und für sich allein wie gewöhnlich zu realisiren.

Der Betrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale abgezogen.

Formulare zu Quittungen werden von den genannten Kassen unentgeltlich verabreicht; dieselben können sich aber in einen Schriftwechsel wegen der Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. Juni 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 9. Juli 1858.

Der Königliche Landrath **Weidlich.**

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß die Verwaltung des Depositorii bei dem hiesigen Königl. Kreisgerichte jetzt

- 1) dem Kreisrichter Brummer als ersten Curator,
- 2) dem Kreisgerichts-Secretair Blankenburg als zweiten Curator,
- 3) dem Bureauassistenten, Actuar Thier, als interimistischen Rendanten,

übertragen ist. Gelder oder geldwerthe Gegenstände können daher nur dann als gehörig deponirt erachtet werden, wenn sie diesen drei Depositarern gemeinschaftlich übergeben und von ihnen angenommen sind. Eine solche Annahme setzt aber stets einen Befehl des Gerichts voraus, den mithin Jeder, der etwas zum Depositorio einzuliefern hat, zuvörderst bei dem Gerichte nachsuchen muß.

Zum Deposital-Tage ist

der **Mittwoch**

jeder Woche bestimmt.

Merseburg, den 2. Juni 1858.

Das Directorium des Königl. Kreisgerichts.

Bekanntmachung.

Der Conkurs über das Vermögen des Kaufmanns Carl Traugott Ulrich hier ist durch Accord beendet.

Merseburg, den 30. Juni 1858.

Königl. Kreisgericht.

Der Commissar des Concurses.

Obst-Verpachtung.

Montag den 19. d. M., Nachmittags 3 Uhr, soll auf der Wegmüßer Bergschenke die Obstnutzung pro 1858 in dem **Göblischer und Hohendorfer Wehricht** nochmals öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken vorgeladen, daß jeder Pachtbietende gehalten ist, die Hälfte seines Gebots gleich im Termin anzuzahlen.

Schleudig, den 9. Juli 1858.

Der Oberförster **Mehfeldt.**

Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Pflaumen- und Aepfelnutzung der Gemeinde Wallendorf soll den 15. Juli, Nachmittags 3 Uhr, im Gasthose bei Herrn Bachmann verpachtet werden.

Senf, Richter.

Vermiethung.

Die in hiesiger am Sixtithore gelegenen Papiermühle vom Königl. Oberforstmsr. Herrn v. Massow innehabende Wohnung soll von Michaeli 1858 an anderweitig vermietet werden und sind die näheren Bedingungen daselbst zu erfahen.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Obstinutzung der Gemeinde Blößen soll Sonnabend den 17. Juli, Nachmittags 6 Uhr, an Ort und Stelle an den Meistbietenden verpachtet werden.

Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Blößen, den 10. Juli 1858.

Fuchs, Ortsrichter.

Stallung zu 5 Pferden, 1 Remise und 2 Böden sind zu vermieten; wo? sagt die Exped. d. Bl.

Eine Wohnung von 4 Zimmern ist auf dem Dom Nr. 259 zu Michaeli zu vermieten.

Logis-Vermiethung.

Markt Nr. 50 ist ein Logis an eine stille Familie von jetzt an zu vermieten und zu Michaeli zu beziehen.



500 Thlr. Curatel-Gelder sind Mitte August auf sichere ländliche Hypothek auszuleihen. Das Nähere beim Bäckmeister **Vertel** in Lützen.



2000 Thlr. zu 5 pr. Cent im Ganzen, auch getheilt, sind sofort oder den 1. October d. J. auf ländliche Grundstücke auszuleihen; wo? sagt die Exped. d. Bl.

Giftfreies sicher tödtendes Fliegenwas-
ser, à Flasche 2 Sgr., bei

C. Francke, Burgstraße.

Echt Persisches Insectenpulver,
à Flasche 2½ Sgr., bei

C. Francke, Burgstraße.

Oriental. Enthaarungs-Extract,
à Fl. 25 Sgr., ein sicheres und unschädliches Mittel zur Entfernung überflüssiger, zu tief gewachsener Scheitelhaare, für dessen Erfolg die Fabrik garantirt. Zu haben bei
C. Francke.

Wie verlautet, wird Herr Bartilla zu seiner in dieser Woche noch stattfindenden Benefice-Vorstellung das längst gewünschte und überall mit Beifall aufgenommene Schauspiel „Narcis“ von Brachvogel wählen.

Wir glauben, daß es eines Weiteren nicht bedarf, um Herrn Bartilla, der uns durch seine Leistungen diesen Sommer so manchen genussreichen Abend verschafft hat, durch einen recht zahlreichen Besuch an diesem Tage ein anerkanntes Zeichen unseres Wohlwollens zu geben.

Mehrere Theaterfreunde.

Verbürgte Hülfe für Bruchleidende,

wonach ich, der Unterzeichnete, Jedem, der bei mir Hülfe sucht, und wenn dessen Bruch auch noch so gefährlicher Art sein sollte, die wegen zu mir Kommens gebabten Reisefahrkosten sofort wieder ersetzt will, wenn es nämlich, bei aller Mühe und Zweckmäßigkeit meiner zur Radikalheilung besonders geeigneten Bruchbandagen, mir dennoch nicht möglich würde, ihm helfen zu können; auch führe ich Bandagen, welche gegen das Vorfallen der Mutter die sicherste Hülfe leisten. Fr. Lange, Bandagist in Halle, gr. Ulrichsstraße 48 (selbst Bruchleidender).

Nur 3 Vorlesungen,

Dienstag den 13., Mittwoch den 14. und Donnerstag den 15. Juli, Abends 7 Uhr. Herr W. Finn aus London wird die Ehre haben, im Saale der hiesigen Ressource mit feinen sämmtlichen Apparaten 3 Vorlesungen im Gebiete des Galvanismus, Magnetismus, der Electricität, Chemie und Mechanik zu halten. Diese Vorträge (sowohl für Damen, wie für Herren) sind von den bedeutendsten Gelehrten und Sachverständigen Deutschlands rühmlichst erwähnt. In jeder Vorlesung kommen 50 Experimente vor, worunter viele der Apparate und Versuche zum ersten Male in Deutschland gezeigt werden. An diesen 3 Abenden werden keine Experimente oder Apparate wiederholt. Abonnementskarten, zu den 3 Vorträgen gültig, sind zu 15 Sgr. und für Schüler zu 10 Sgr. im Saale und Abends an der Kasse zu haben. Einzelne Karten 7½ Sgr., Schüler 5 Sgr. Kassenöffnung 6½ Uhr, Anfang 7 Uhr, Ende 9 Uhr.

Jubelfeier und Jahresfest des Weisensefeler Missions-Vereins.

Dank der Gnade Gottes feiern wir in diesem Jahre das Jubelfest des fünf und zwanzigjährigen Bestehens unseres Vereins, mit welchem wir zugleich unser gewöhnliches Jahresfest verbinden, und zwar soll dies, so Gott will, Mittwoch den 21. Juli, Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Stadtkirche geschehen. Dabei wird Herr Director P. Raumann aus Langendorf den geschichtlichen Bericht und Herr P. Wölbling aus Rathensleben die Festpredigt halten. Alle Freunde der heiligen Missionsache werden dazu hierdurch freundlichst eingeladen. Weisensefel, den 8. Juli 1858.

Das Comité des Missions-Hülfs-Vereins.

Ich warne hierdurch Jedermann, er sei auch wer er wolle, auf meinen Namen irgend etwas zu borgen, oder auf meinen Namen und Haus in Merseburg Nr. 46 gemachte Bestellungen an Arbeiten, Lieferungen und dergleichen auszuführen, sofern der Besteller nicht gerichtliche Vollmacht von mir vorzeigen kann. Alles, was ohne solche Vollmacht gearbeitet, geliefert oder dargeliehen wird, bezahle ich unter keinen Umständen.

Raumburg, den 10. Juli 1858.

August Zwanzig.

Geübte Strickerinnen werden dauernd beschäftigt.
G. C. Senckel, Gotthardtsstraße.

Ein Batist-Taschentuch, mit Elise gezeichnet, ist auf dem Wege durch den Schloßgarten bis zum Schloß und von da nach der Hältergasse verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbiges in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Am Sonntag den 27. Juni ist auf dem Schießhause in der Garderobe ein Regenschirm vertauscht worden. Es wird gebeten, denselben bei Frau Pöschel, Oberaltenburg Nr. 824, abzugeben und den richtigen in Empfang zu nehmen.

Ein Kindermädchen wird zum sofortigen Antritt gesucht. Das Nähere in der Exped. d. Bl.

Bestellungen auf das laufende Quartal des Kreisblatts können noch fortwährend gemacht werden bei den Postämtern, den Landrathsböten, dem Colporteur Jauckus und in der Expedition, gegen eine Pränumeration von 9 Sgr., wofür es Jedem frei ins Haus geliefert wird.

Getreidepreise.

Merseburg, den 10. Juli 1858.

Weizen	2	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.	bis	2	Thlr.	27	Sgr.	6	Pf.
Roggen	2	=	—	=	=	=	=	2	=	7	=	6	=
Gerste	1	=	22	=	6	=	=	2	=	—	=	—	=
Hafer	1	=	12	=	6	=	=	1	=	17	=	6	=

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Ziegelbeker Breitschneider ein Sohn; dem Bürger und Schuhmachermstr. Göbber eine Tochter; dem Bürger und Rauchwarenhändler Zuchardt ein Sohn; einer ledigen Person eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Zwillingstochter des Handarb. Franz, 5 W. 4 L. alt, an Krämpfen; die 2. Tochter des Handelsmannes Dyrer, 1 J. 6 M. alt an der Ruhr; der einzige Sohn des herrschaftl. Dieners Berger, 1 J. 3 M. alt, an der Ruhr; die jüngste Tochter des Bürgers und Gasthofsbesizers Lutz, 1 J. 12 L. alt, an der Ruhr; die einzige Tochter des Feldblüters Köhler, 5 M. alt, an Krämpfen; eine außerehel. Tochter, 6 M. alt, am Zahnstieber.

Donnerstag, Abends 6 Uhr, Gottesdienst in der Gottesackerkirche. Predigt: Herr Diac. Burghardt.

Neumarkt. Geboren: dem Papiermacher Schubert ein Sohn. Gestorben: der jüngste Sohn des Schiffers Eist, 10 M. 17 L. alt, am Schlagfluß.

Altenburg. Geboren: eine außerehel. Tochter (todtgeb.) — Gestorben: eine außerehel. Tochter, 1 J. 2 W. alt, am Stiefhals. Nächsten Donnerstag, den 15. Juli, Vormittags 11 Uhr, soll in der Altenburger Kirche allg. Beichte und Abendmahl gehalten werden.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: Juni.

Geboren: dem Handarb. Stein eine Tochter; dem Handarb. Sonder ein Sohn; dem Instrumentenfabrikant Kutjshbauch eine Tochter; dem Bürger und Buchbindermstr. Schick eine Tochter; dem Bürger u. Maurer Weber ein Sohn; dem Handarb. Emmerich ein Sohn; dem Bürger und Privatsecretair Gutte eine Tochter. — Getrauet: der Buchdruckermeister Stuhlträger in Querfurth mit Frau Louise Dorothee verwittw. Weibe von hier. — Gestorben: der Bürger, Musicus und Deconom Derpsch, im 57. J., an Leberleiden; des Handarb. Stein allhier jüngstes Kind, in der 1. W., an Krämpfen; des Bürgers und Schuhmachermstrs. Taube Sohn, im 6. J., am Nervenstieber; des Handarb. Emmerich jüngstes Kind, in der 1. W., an Krämpfen.

Am vergangenen Freitag den 9. d. M. wurde in unserer Stadt ein 50jähriges Jubelfest begangen. Es war nämlich vor 50 Jahren an diesem Tage unser verehrter Mitbürger, der Rechtsanwalt Wagner, in den Justizdienst eingetreten. Von dem Justizpersonale wurden dem Jubilar am Morgen des Tages die herzlichsten Glückwünsche überbracht, nebst einem niedlichen Geschenk, bestehend in einem silbernen Becher. Auch die städtischen Behörden, deren treues Mitglied der 2c. Wagner seit langen Jahren ist, konnten es sich nicht versagen, denselben ihre Gratulationen darzubringen. Am Nachmittag desselben Tages fand ihm zu Ehren ein Mittagmahl statt, an dem circa 50 Personen Theil nahmen. Se. Majestät der König haben den Jubilar an diesem Tage mit dem Justiz-Raths-Titel beliehen.

Das vierte Gebot in China.

Vater und Mutter zu lieben, gilt den Chinesen als die erste Pflicht; denn der Vater ist für ihn der Stellvertreter Gottes in der Familie. Kindesliebe geht der Gattenliebe, selbst der Ehrfurcht gegen den Kaiser vor. Der Kaiser hat seine ersten Pflichten gegen seinen Vater, dann erst kommt sein Volk. Des Kaisers Vater ist nicht des Kaisers Unterthan. Sollte ein Kaiser durch Nichterspruch genöthigt werden, das Todesurtheil an seinem Vater zu vollziehen, so würde er die Herrschaft von sich werfen, wie einen Strohschuh, und mit dem Vater entfliehen und lieber als Flüchtling mit ihm sein Leben in einer Einöde zubringen, als gestatten, daß Hand an ihn gelegt werde. Also spricht sich ein heiliges Buch über die Sohnespflichten des Kaisers aus. Der Sohn hat seine Eltern zu unterstützen, wenn sie arm sind; sind sie alt und schwach geworden, so ist es heilige Pflicht für ihn, sie zu ernähren und zu pflegen, und wer durch Verschwendung, Spiel, Trunk oder sonstiges unordentliches Leben ihnen im Alter Kummer bereitet oder ihr Wohl gefährdet, veründigt sich schwer. Wer seinen Eltern mit Undank lohnt, verfällt dem allgemeinen Abscheu; ein Kind aber, das seine Eltern durch Worte beschimpft, wird auf Anklage derselben erdroffelt. — Man merke wohl, Beleidigungen der Eltern durch thätliches Vergreifen an ihnen kennt man in China gar nicht, dergleichen hält man geradezu für unmöglich! Das oben angeführte heilige Buch sagt wörtlich: „Wenn die Eltern irren, so soll der Sohn sie mit Demuth, Bescheidenheit und Sanftmuth auf ihren Irrthum aufmerksam machen. Weisen sie den Tadel zurück, so soll er sich bestreben, immer gehorsam und ehrerbietig gegen sie zu sein, und dann muß er ihnen ihren Irrthum abermals vorhalten. Ja, wenn die erzürnten Eltern den Sohn hart züchtigen, so darf er dennoch keinen Groll gegen sie hegen, sondern muß ihnen nur mit um so größerer Ehrerbietung begegnen. Ein Sohn besitzt nichts Eigenes, so lange die Eltern leben; er darf sogar sein Leben nicht für einen Freund in Gefahr setzen, denn sein Leben gehört den Eltern. Die Trauer um Vater oder Mutter dauert wohl drei Jahre, aber ein tugendhafter Sohn bewahrt sein Leben lang den Eltern ein liebendes Andenken und bedauert sie immerfort; er erlaubt sich am Jahrestage ihres Todes niemals eine Freude, und während der Trauerjahre verändert er auch nichts an dem, was sein Vater gemacht oder geordnet hat.“ — Mag nun auch das wirkliche Leben vielfach hinter diesen ehrwürdigen Ordnungen zurückbleiben, so ist doch keine Frage, daß von ihnen in jenem auch noch viel lebendige Sitte ist. Wie stellt sich nun diesem Bilde aus dem Heidenthume gegenüber die traurige Auflösung des Familienlebens unter hohen und Niedern, welche unter uns im Schwange geht? wie insonderheit der schreckliche Mangel an Ehrfurcht und Liebe gegen die Eltern, welcher der gegenwärtigen Jugend eigen ist? (Dorf.)

Ein Kleinstädter mußte in der vergangenen Woche schleunig nach Berlin reisen. Seine Kleidungsstücke waren sonst ganz modern und residenzmäßig, nur fehlte ihm eine weiße Weste, und gerade diese war bei den Visiten, welche der Kleinstädter in Berlin machen mußte, eine unvermeidliche Nothwendigkeit. Er bestellte sich daher am Tage vor den besagten Visiten bei einem Schneider eine weiße Weste, erhielt dieselbe auch zeitig genug und machte mit derselben in Berlin auch allen möglichen Staat. Die Weste war in Schnitt und Arbeit unsträflich. Gelegentlich seiner Visiten wurde unser Herr aus der kleinen Stadt aber auch zu einem Balle von einem seiner Gönner geladen. Er erschien in

dem vorschriftsmäßigen Anzuge, amüsierte sich prächtig, tanzte über alle Maassen viel und gut und — wer wollte ihm dies bei solcher Hitze verdenken, schwigte nebenbei ganz gehörig. Auch war er so lebhafter Natur, daß sich sein Zeug hin und her verschob und er sich daher genöthigt sah, namentlich die weiße Weste öfter zurecht zu rücken. Einige Zeit hindurch gelangen diese Toilettenmanipulationen ganz gut. Plötzlich aber behielt bei einem heftigen Ruck der Kleinstädter das Vordertheil seiner Weste in der Hand und stand zu seinem großen Schrecken und zu noch größerem seiner glänzenden Umgebung mit bis aufs Hemd entblößter Brust vor der ganzen Gesellschaft. Natürlich stürzte er sofort hinaus, um nicht wieder zu erscheinen. Berlin war ihm zum Efel geworden, mit dem nächsten Zuge reiste er nach seiner Heimath zurück und dort angelangt, war es sein erstes Geschäft, dem unseligen Verfertiger der Weste den Kopf zu waschen. Doch was erwiderte der Meister von der Nadel? Er habe die Weste bis zu dem bestimmten Zeitpunkt unmöglich nähen können und sie daher ankleben müssen, aber dergestalt dauerhaft und kunstgerecht, daß nur der Schweiß eines Täncers, wie der Schreiber einer sei, die schöne Arbeit habe vernichten können.

Allzuviel ist ungesund! Die Frau eines hiesigen wohlbekannten Herrn, erzählt die „N. Br. Ztg.“, schenkt ihrem Gatten am Freitag zum Geburtstage einen Schlafrock, den sie bei Louis Landsberger gekauft hat. Der angenehme Ueberraschte probirt ihn an und siehe da — es findet sich, daß der Schlafrock um mindestens 8 Zoll zu lang ist! — In der Nacht bricht das heftige Gewitter aus — die besorgte Hausfrau steht auf und machte Licht, während der Gatte ruhig weiter schläft. Um nicht unbeschäftigt zu sein, nimmt Madame Zwirn, Scheere und Schlafrock zur Hand und kürzt letzteren um 8 Zoll. Als das Gewitter ausgetobt, begiebt sie sich wieder zur Ruhe. Nun zählt sich zu der Familie auch eine sehr thätige Schwägerin, die sehr frühzeitig aufzustehen und die Wirtschaftsangelegenheiten zu besorgen pflegt. Auch am Sonnabend Morgen ist das Fräulein sehr zeitig auf dem Plage, sieht den Schlafrock hängen und beifert ihrem Schwager eine Freude zu machen, kürzt sie den Schlafrock um weitere 8 Zoll. Das Stück ist vorbei, die beiden Damen sind zum Einkauf nach dem Markt gegangen und der Eheherr will sich gerade auf sein Bureau begeben, als ihm der Schlafrock einfällt, und ohne weiter danach zu sehen, befiehlt er der Köchin, ihn zu einem Flickschneider zu tragen, um 8 Zoll daran zu kürzen. — Nachmittags beim Kaffee bringt der Schneider den Schlafrock wieder — o Jammer, es war nur noch eine Jacke mit Schößen!

In einem Wirthshause bei G. saß ein wohlbeleibter Gutsbesitzer und zog mit gewohnter Bedächtigkeit eine Knackwurst, die nicht zu den kürzesten gehörte, aus der Tasche. In diesem bedeutamen Moment trat der übelbeleibte Schulmeister des Ortes ein, in Folge eines langen Marsches mit einem für einen armen Dorfschulmeister fast unzulässigen Appetit versehen. Kaum hatte er die schöne Wurst erblickt, als er den ihm wohlbekannten Gutsbesitzer fragte: „Herr N., wollen Sie diese Wurst ganz allein essen?“ — „D nein,“ antwortete der Gutsbesitzer lächelnd, „ich habe mir so eben noch Salat dazu bestellt!“

Räthsel.

Drei Sylben sind's, die dir mein Wort besagen,
Die ersten zwei sind nützlich oft zu tragen;
Gelehrt nimmst du die dritte in die Hand,
Vielleicht das Ganze gar mit seinem goldnen Rand.